

**Vereinbarung gemäß § 30 Absatz 1 Satz 1 PflIBG über die
Pauschalen zu den Kosten der praktischen Ausbildung für den
Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2021**

zwischen

1. der zuständigen Behörde im Land Berlin

Land Berlin vertreten durch die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

2. der Landeskrankenhausesellschaft im Land Berlin

Berliner Krankenhausgesellschaft e.V.

**3. den Vereinigungen der Träger der ambulanten und stationären
Pflegeeinrichtungen im Land Berlin**

Anbieterverband qualitätsorientierter Gesundheitspflegeeinrichtungen e.V.

Arbeitgeber- und Berufsverband Privater Pflege e.V. (ABVP e.V.)

Arbeitsgemeinschaft Privater Heime und Ambulanter Dienste e.V.

AWO Landesverband e.V.

Berliner Krankenhausgesellschaft e.V.

bpa - Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.

Landesgeschäftsstelle Berlin

Bundesarbeitsgemeinschaft Hauskrankenpflege e.V.

Bundesverband Ambulante Dienste und Stationäre Einrichtungen (bad) e.V.

Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.

Diakonisches Werk Berlin - Brandenburg - schlesische Oberlausitz e.V.

DRK-Landesverband Berliner Rotes Kreuz e.V.

Jüdische Gemeinde zu Berlin

Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Berlin e.V.

Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V.

Verband privater Kliniken und Pflegeeinrichtungen Berlin-Brandenburg e.V.

4. den Landesverbänden der Kranken- und Pflegekassen im Land Berlin

AOK Nordost - Die Gesundheitskasse

BKK Landesverband Mitte, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover

BIG direkt gesund, handelnd als IKK Landesverband Berlin

KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Berlin

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als

Landwirtschaftliche Krankenkasse

den Ersatzkassen

Techniker Krankenkasse (TK)

BARMER

DAK-Gesundheit

Kaufmännische Krankenkasse – KKH

Handelskrankenkasse (hkk)

HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),

vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Berlin/Brandenburg

und

5. dem Landesausschuss des Verbandes der privaten Krankenversicherung im Land Berlin

Verband der Privaten Krankenversicherung e.V.

§ 1

Vertragsgegenstand

Die zuständige Behörde des Landes, die Landeskrankenhausgesellschaft, die Vereinigungen der Träger der ambulanten oder stationären Pflegeeinrichtungen im Land, die Landesverbände der Kranken- und Pflege-kassen sowie der Landesausschuss des Verbandes der privaten Krankenversicherung legen mit dieser Vereinbarung die Pauschalen zu den Kosten der praktischen Ausbildung nach § 29 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 30 Absatz 1 Satz 1 PflBG für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2021 fest. Diese Vereinbarung wird unter Berücksichtigung der einschlägigen geltenden Vorschriften, insbesondere des Pflegeberufe-gesetzes (PflBG), der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) sowie auf der Grundlage der Verhandlung vom 30.04.2019 geschlossen.

§ 2

Pauschalbudget, Differenzierung

(1) Für die gemäß § 30 Absatz 1 Satz 1 PflBG vereinbarten Pauschalen erfolgt eine Differenzierung nach § 4 Absatz 2 PflAFinV. Die Differenzierungskriterien 1 bis 5 für die Pauschalen ergeben sich jeweils aus den prognostisch kalkulierten Kosten (Jahresarbeitgeber-Brutto) entsprechend der Regelung des § 4 Absatz 2 dieser Vereinbarung:

- Differenzierungskriterium 1 für ein Jahresarbeitgeber-Brutto bis 45.000 EUR
- Differenzierungskriterium 2 für ein Jahresarbeitgeber-Brutto bis 50.000 EUR
- Differenzierungskriterium 3 für ein Jahresarbeitgeber-Brutto bis 55.000 EUR
- Differenzierungskriterium 4 für ein Jahresarbeitgeber-Brutto bis 60.000 EUR
- Differenzierungskriterium 5 für ein Jahresarbeitgeber-Brutto ab 60.001 EUR.

(2) Die Höhe der Pauschale nach Absatz 1 für die Träger der praktischen Ausbildung beträgt für das

- | | |
|-------------------------------|------------|
| - Differenzierungskriterium 1 | 7.946 EUR |
| - Differenzierungskriterium 2 | 8.516 EUR |
| - Differenzierungskriterium 3 | 9.086 EUR |
| - Differenzierungskriterium 4 | 9.656 EUR |
| - Differenzierungskriterium 5 | 9.998 EUR. |

(3) Die in Absatz 2 genannten Pauschalen enthalten:

a. für die Kosten der Praxisanleitung für das	
- Differenzierungskriterium 1	6.340 EUR
- Differenzierungskriterium 2	6.910 EUR
- Differenzierungskriterium 3	7.480 EUR
- Differenzierungskriterium 4	8.050 EUR
- Differenzierungskriterium 5	8.392 EUR.
b. für die Sachaufwandskosten je Pauschale	606 EUR.
c. für die Kosten sonstiger Personalaufwand der zentralen Verwaltung und sonstiger zentraler Dienste, Betriebs- und Gemeinkosten je Pauschale	1.000 EUR.

§ 3

Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt insbesondere auf Grundlage des Pflegeberufgesetzes Abschnitt 3 zur Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege und der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV).

§ 4

Mitteilungspflichten

- (1) Die Träger der praktischen Ausbildung teilen der zuständigen Stelle die erforderlichen Angaben gemäß § 30 Absatz 4 PflBG mit.
- (2) Zur Festsetzung des Ausbildungsbudgets teilen die Träger der Einrichtungen der praktischen Ausbildung neben den in § 5 Absatz 2 PflAFinV genannten Angaben bis zum 15. Juni des Festsetzungsjahres der zuständigen Stelle im Land Berlin zudem folgende Angaben mit:
 - Sofern ein/e Praxisanleiter/-in in einer Einrichtung beschäftigt ist:
Ist-Kosten (Jahresarbeitgeber-Brutto) der/ des Praxisanleiters/-in aus dem aktuellen Jahresabschluss sowie deren prognostisch kalkulierte Kosten (Jahresarbeitgeber-Brutto) für den Finanzierungszeit-raum - bezogen auf eine Vollkraft.
 - Sofern mehrere Praxisanleiter/-innen in einer Einrichtung beschäftigt sind:
durchschnittliche Ist-Kosten (Jahresarbeitgeber-Brutto) aller Praxisanleiter/-

innen ohne Zusatzfunktion und / oder ohne Leitungsfunktion aus dem aktuellen Jahresabschluss sowie deren prognostisch kalkulierte Kosten (Jahresarbeitgeber-Brutto) für den Finanzierungszeitraum - bezogen auf eine Vollkraft.

- (3) Erfolgt für eine Einrichtung, die von der Anwendung der Pflege-Buchführungsverordnung (PBV) nach § 9 befreit ist, keine Erstellung eines Jahresabschlusses, können die Träger der Einrichtungen eine Mitteilung der Ist-Kosten aus in gleicher Weise geeigneten Unterlagen vornehmen.
- (4) Zur Prüfung der Plausibilität der in Absatz 2 genannten Angaben kann die zuständige Stelle die Vorlage geeigneter Nachweise verlangen.

§ 5

Nachweispflichten und Ausgleichsregelung

- (5) Im Rahmen der Abrechnung nach § 16 PflAFinV ist gegenüber der zuständigen Stelle anhand von geeigneten Unterlagen die berechnete Inanspruchnahme der differenzierten Pauschale nachzuweisen. Entspricht die festgesetzte Pauschale nicht den nachgewiesenen Kosten, setzt die zuständige Stelle das Ausbildungsbudget für den zurückliegenden Finanzierungszeitraum auf der Grundlage der den nachgewiesenen Kosten entsprechenden differenzierten Pauschale neu fest. Die Differenz zum ursprünglich festgesetzten Ausbildungsbudget und der geleisteten Ausgleichzuweisungen, wird im Falle des Anspruchs auf eine höhere Pauschale bei der Berechnung der Ausgleichzuweisungen für den folgenden Finanzierungszeitraum berücksichtigt. Überzahlungen aufgrund einer zu hoch festgesetzten Pauschale sind hingegen unverzüglich an die zuständige Stelle zurückzuzahlen.
- (6) Die konkrete Ausgestaltung des Verfahrens zur Prüfung einer gerechtfertigten Inanspruchnahme von unterschiedlichen Pauschalen nach § 4 PflAFinV, unter anderem auch Regelungen zu Fristen für die Erbringung von Nachweisen, soll im Sinne des Grundgedankens dieser Vereinbarung auf Landesebene geregelt werden.

§ 6

Laufzeit, Weitergeltung, Kündigung

- (1) Die Laufzeit der Vereinbarung erstreckt sich auf den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2021. Nach Ablauf dieses Zeitraums gilt die Vereinbarung bis zum Inkrafttreten einer neuen Vereinbarung oder einer Entscheidung der Schiedsstelle weiter.
- (2) Abweichend von Absatz 1 beginnt die Laufzeit des § 4 dieser Vereinbarung am 01.05.2019. Im Übrigen gilt Absatz 1.
- (3) Die Regelungen zur Kündigung richten sich nach § 30 Absatz 3 PfIBG in der Fassung vom 17. Juli 2017.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vergütungsvereinbarung nichtig sein oder z.B. durch gesetzliche Neuregelungen ganz oder teilweise unwirksam werden oder enthält die Vereinbarung eine Regelungslücke, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieser Vergütungsvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Vertragspartner unverzüglich über notwendige vertragliche Neuregelungen.

Berlin, 08.11.2019

Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Berliner Krankenhausgesellschaft e.V.

Anbiitervverband qualittsorientierter Gesundheitspflegeeinrichtungen e.V.

Arbeitgeber- und Berufsverband Privater Pflege e. V. (ABVP e. V.)

Arbeitsgemeinschaft Privater Heime und Ambulanter Dienste e.V.

AWO Landesverband e.V.

**Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.
Landesgeschftsstelle Berlin**

Bundesarbeitsgemeinschaft Hauskrankenpflege e. V

Bundesverband Ambulante Dienste und Stationre Einrichtungen (bad) e. V.

Caritasverband fr das Erzbistum Berlin e.V.

**Diakonisches Werk Berlin – Brandenburg –
schlesische Oberlausitz e.V.**

DRK-Landesverband Berliner Rotes Kreuz e.V.

Jüdische Gemeinde zu Berlin

Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Berlin e.V.